

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Passau (ACK Passau)

§ 1 Grundlage

Die Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Gemeinden, die der ACK Passau angehören, bekennen und bringen durch ihre Mitgliedschaft zum Ausdruck, dass in jeder von ihnen der Dreieine Gott heilwirkend gegenwärtig ist. Das bestimmt trotz noch bestehender Trennungen ihren Umgang miteinander.

Gemeinsam rufen Sie Gott als Vater an. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Heiland der Welt. Sie vertrauen darauf, dass der Heilige Geist sie in alle Wahrheit führt.

Gemeinsame Grundlage ihres Glaubens ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig offenbar geworden ist und von der Heiligen Schrift bezeugt wird.

In der Kraft des Heiligen Geistes und seiner vielfältigen Gaben entfalten Sie den Glauben in unterschiedlichen Traditionen. Sie wissen und bekennen zugleich, dass ihre Trennungen auch Folge mangelnden Verständnisses füreinander und vielfacher Schuld sind. Deshalb haben sie sich immer neu dem Ruf zu Umkehr und Erneuerung zu stellen. Durch ihren Glauben und ihre Taufe auf den Dreieinen Gott wissen sich die Glieder der christlichen Kirchen mit Christus verbunden und zur persönlichen Nachfolge und zum gemeinsamen Zeugnis in Wort und Tat verpflichtet. Das gilt unbeschadet bestehender Unterschiede im Verständnis der Taufe.

§ 2 Mitglieder

Vollmitglieder der ACK Passau sind

Evangelische Kirchengemeinde Passau St. Matthäus und St. Johannes
Katholische Gemeinde der Altkatholiken in Passau
Römisch-Katholisches Stadtdekanat Passau

§ 3 Verhältnis der Mitglieder zur ACK Passau und untereinander

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrung der eigenen Interessen. Sie sollen jedoch auf berechnete Anliegen der anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geschwisterlich Rücksicht nehmen. Die Mitglieder verpflichten sich zum verbindlichen Gespräch, insbesondere zur gegenseitigen Information und verzichten auf gezielte Abwerbung von Mitgliedern anderer Konfessionen.

§ 4 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft soll den in ihr vertretenen Kirchen und Gemeinden zu einem besseren gegenseitigen Verstehen, zu gelebter Einheit, zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst helfen und Anregungen geben.

Dazu soll sie insbesondere:

- Impulse zu gemeinsam gelebtem Glauben geben
- das theologische Gespräch fördern
- gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen anregen und ggf. durchführen;
- in gemeinsamer Verantwortung für Gesellschaft und Welt konkrete Schritte (z.B. für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung) empfehlen und unternehmen;
- gemeinsame Anliegen der Kirchen und Gemeinden in der Öffentlichkeit vertreten, wo immer dies möglich und sinnvoll ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1. In die Mitgliederversammlung entsenden die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche bis zu sieben Vertreter/innen.

Die altkatholische Kirche entsendet bis zu drei Vertreter/innen.

Für jede/n benannten Vertreter/in kann ein/e Stellvertreter/in bestimmt werden. Auf diese/n geht das Stimmrecht über, wenn der/die benannte Vertreter/in nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

Den einzelnen in die Mitgliederversammlung entsendenden Kirchen und Gemeinden wird empfohlen, in etwa gleichmäßig hauptamtliche und ehrenamtliche Vertreter/innen zu entsenden.

5.2. Alle Anliegen und Aktivitäten der ACK Passau werden hier beraten und entschieden. Von allen Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt und allen Vertreter/innen ausgehändigt.

5.3. Die Mitgliederversammlung tritt zwei Mal im Jahr auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vertreter/innen beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter/innen der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Auf Antrag der Vertreter/innen einer Konfession ist vor wichtigen Beschlüssen Gelegenheit zur Rücksprache mit der entsendenden Kirche oder Gemeinde zu gewähren. Die Beschlussfassung ist damit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt.

Ein Mitglied ist an einen durch die ACK Passau gefassten Beschluss nicht gebunden, wenn seine Vertreter/innen in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung zum Ausdruck gebracht haben, dass ihre Konfession dem betreffenden Beschluss nicht nachkommen kann.

5.4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in können nicht derselben Konfession angehören.

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

5.5. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bereiten die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor, laden zu den Mitgliederversammlungen rechtzeitig in schriftlicher Form ein, leiten diese Versammlungen und sind für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Außerdem vertreten Vorsitzende/r und Stellvertreter/in in gegenseitiger Absprache die ACK Passau nach außen hin.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der ACK Passau

Über die Aufnahme weiterer Kirchen und Gemeinden entscheidet auf deren schriftlichen Antrag hin die Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der bereits in der ACK Passau vertretenen Konfessionen. Unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der in § 1. bestimmten Grundlage der ACK Passau.

Die Mitgliederversammlung kann auch Gemeinden, die eine Vollmitgliedschaft nicht oder noch nicht verantworten können, einen Gaststatus ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gewähren. Das geschieht mit Einstimmigkeit der bereits in der ACK Passau vertretenen Konfessionen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (den ein Mitglied selbst erklärt) oder Ausschluss (den die Mitgliederversammlung gegenüber einem Mitglied ausspricht). Handelt ein Mitglied den Grundsätzen der ACK Passau zuwider (vgl. § 1), kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Vertreter/innen ausgeschlossen werden.

Durch Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der ACK Passau verloren.

§ 7 Finanzen

Grundsätzlich trägt jedes Mitglied die Kosten für seine eigenen Vertreter/innen in der ACK Passau.

Jedes Mitglied soll sich ferner in angemessener Weise an den laufenden gemeinsamen Ausgaben der ACK Passau beteiligen.

1. Fassung: Juli 1977

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit der bereits vertretenen Konfessionen.

§ 9 Verbindungen

Die ACK Passau steht in Verbindung mit der ACK Bayern und der ACK Deutschland.

§ 10 Gastmitglied

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Passau / Baptisten beteiligt sich auf eigenen Wunsch als Gastmitglied im Sinne von §6 dieser Satzung an der ACK Passau.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft, nachdem die bevollmächtigten Vertreter nachstehend genannter Kirchen und Gemeinden ihr zugestimmt haben.